



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.102a/17-I 2/92

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Bundes GESETZENTWURF
GE/19

Urgent: 18. DEZ. 1992

Urgent: 21. Dez. 1992

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Dr. Journeig

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes-
Luft und zum Entwurf eines Gesetzes über das
Verbot des Verbrennens biogener Materialien
außerhalb von Anlagen:
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Be-
ziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom
6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den
oben angeführten Gesetzesentwürfen zu übermitteln.

15. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

R e i n d l

Reindl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.102a/17-I 2/92

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und
Familien

W i e n

Bundes GESETZENTWURF	
<i>[Signature]</i>	-GE/19
Datum: 18. DEZ. 1992	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

J. Sonnweip

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor
Immissionen durch Luftschadstoffe und Entwurf
eines Gesetzes über das Verbot des Verbrennens
biogener Materialien außerhalb von Anlagen.

zu Zl. 19 4444/7-I/8/92

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
ziehung auf das Schreiben vom 22.10.1992 zu den oben ange-
führten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 29 des Entwurfs eines Immissionsschutzgesetzes-
Luft:

1. Die Regelung, wonach derjenige zu bestrafen ist,
der "einer gemäß den §§ 9, 11 oder 20 festgelegten
Sanierungsmaßnahme zuwiderhandelt", begegnet verfassungs-
rechtlichen Bedenken. Gemäß dem verfassungsmäßigen Be-
stimmtheitsgebot einer Strafbestimmung ist es Aufgabe des
Gesetzgebers, dem Normadressaten den Unrechtsgehalt seines
Handelns oder Unterlassens ersichtlich zu machen. § 29 Z 1
ist äußerst weit gefaßt und könnte trotz § 10 Abs. 1 Z 3
auch Anlagen erfassen, die völlig unbedeutend sind und auf

- 2 -

die Überschreitung der Immissionswerte einen zu vernachlässigenden Einfluß haben. Schließlich wird auch bei einer verspäteten oder nur unzureichenden Umsetzung von Reduktionsvorgaben (§ 20) schwer festzustellen sein, ob der Tatbestand des § 29 Z 1 erfüllt ist. So gehen auch die Erläuterungen (S. 40) davon aus, daß Sanierungsmaßnahmen ein generell abstraktes Gefüge von Anordnungen sind. Ein Verstoß ist jedoch nur gegen konkrete Verhaltensregeln möglich. Zur Eingrenzung dieser Bestimmung, insbesondere zur Ersichtlichmachung ihres Adressatenkreises, aber auch zur Betonung ihres Zweckes wird daher vorgeschlagen, lediglich den Verstoß gegen Anordnungen und Bescheide gemäß den §§ 12, 14, 15 Abs. 2, 16 sowie allenfalls einer auf Grundlage des § 13 Abs. 2 erlassenen Verordnung unter Strafsanktion zu stellen. Andernfalls würde zB auch derjenige eine Verwaltungsübertretung begehen, der einer in einer Verordnung gemäß den §§ 9 oder 11 festgelegten Sanierungsmaßnahme zuwiderhandelt, obwohl die entsprechenden Verfahren von der zuständigen Behörde erst eingeleitet wurden (§ 9 Abs. 5 und Abs. 6).

2. Entgegen § 9 enthält § 22 keine Übergangsfristen für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte. So könnte auch derjenige theoretisch mit einer Geldstrafe von 500 000 S bestraft werden, der gemäß landesgesetzlicher Vorschriften bereits Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen vornimmt bzw. vornahm, dessen Feuerungsanlage jedoch dennoch die in einer gemäß § 22 erlassenen Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte übersteigt.

3. Obgleich die in den §§ 24, 25 des Entwurfes festgelegten Mitwirkungs- und Duldungspflichten unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr notwendig sind, begegnet § 29 Z 4 und 6 verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Verfassungsgerichtshof leitet nämlich aus Art. 90 Abs. 2 BVG das Verbot ab, den Beschuldigten zum Beweisobjekt im Strafverfahren zu machen und zu einer aktiven Mitwirkung

- 3 -

an der Sachverhaltsfeststellung, insbesondere zu selbstbelastenden Aussagen, zu zwingen. Dieses Gebot gilt bereits vor Einleitung eines Strafverfahrens (VfSlg. 10394, 10291, 10505, 10716, 11829, 11923). Indem sich der Betreiber einer Anlage gemäß § 29 Z 4 und 6 einer Verwaltungsübertretung schuldig macht, wenn er den ihm gemäß § 24 und § 25 Abs. 2 und 3 aufgetragenen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist er jedoch zu einer aktiven Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung, insbesondere zur Gewinnung von Erkundungsbeweisen gezwungen. Das wird insbesondere dann von Relevanz sein, wenn überprüft werden soll, ob der Betreiber einer Anlage einer gemäß dem § 9, 11 oder 20 der festgelegten Sanierungsmaßnahme zuwiderhandelte.

Zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Entwurfes ist das Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen verboten. Eine Sanktion für das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot enthält der Entwurf jedoch nicht. Das Bundesministerium für Justiz gibt zu bedenken, ob tatsächlich mit einer derartigen unvollständigen Norm das Auslangen gefunden werden kann, um die Ziele des Gesetzgebers zu verwirklichen.

Da unter den Begriff "biogene Materialien" auch biogene Abfälle zu subsumieren sind (insbesondere Stroh), das Verbrennen dieser Abfälle außerhalb von Auslagen jedoch sowohl nach dem AWG als auch nach landesgesetzlichen Regelungen verboten ist, wäre eine Abgrenzung zu diesen Gesetzen vorzunehmen.

15. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

R e i n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Reindl

